

Habilitationsordnung

Vom 1. November 2024

Aufgrund von §§ 42, 93 Absatz 1 Nummer 2 und § 14 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz / SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät Architektur der Technischen Universität Dresden die nachstehende Habilitationsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Habilitation
§ 2	Habilitationsgremien
§ 3	Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren
§ 4	Voraussetzungen für die Habilitation
§ 5	Habilitationsgesuch
§ 6	Eröffnung des Habilitationsverfahrens
§ 7	Habilitationsleistungen
§ 8	Begutachtung der Habilitationsschrift
§ 9	Annahme und Ablehnung der Habilitationsschrift
§ 10	Hochschuldidaktische Weiterbildung
§ 11	Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
§ 12	Probevorlesung
§ 13	Vollzug der Habilitation
§ 14	Lehrbefugnis
§ 15	Erweiterung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis
§ 16	Umhabilitation
§ 17	Wiederholung des Habilitationsverfahrens
§ 18	Abbruch des Habilitationsverfahrens
§ 19	Entzug des akademischen Grades
§ 20	Schutzfristen
§ 21	Nachteilsausgleich
§ 22	Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anlage 1: Selbstständigkeitserklärung zur Habilitationsschrift

§ 1

Habilitation

(1) Die Habilitation ist ein Nachweis der besonderen Befähigung zur Forschung und zur eigenständigen Lehre in einem Fachgebiet (Lehrbefähigung).

(2) Mit der Habilitation wird die Befugnis eingeräumt, den Zusatz „habil.“ zum Doktorgrad zu führen.

§ 2

Habilitationsgremien

(1) Das für Habilitationen zuständige Gremium ist der Fakultätsrat der Fakultät Architektur in der erweiterten Besetzung gemäß § 93 Absatz 2 SächsHSG (Fakultätsrat).

(2) Für die Durchführung des Habilitationsverfahrens bestellt der Fakultätsrat entsprechend den wissenschaftlichen Anforderungen eine Habilitationskommission und bestimmt ihren Vorsitz. Ihr gehören mindestens fünf Habilitierte oder berufene Professorinnen und Professoren an, darunter müssen ein Mitglied der Fakultät und in der Regel auch die bestellten Gutachterinnen und Gutachter sein. Die bzw. der Vorsitzende kann nicht zugleich Gutachterin bzw. Gutachter der Habilitationsschrift sein.

(3) Die Sitzungen der Habilitationskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Beschlussfähigkeit der Habilitationskommission ist jeweils die Anwesenheit der bzw. des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters erforderlich. Für die Beschlussfähigkeit gelten die Vorschriften des Sächsischen Hochschulgesetzes und die Bestimmungen der Grundordnung sowie die „Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der TU Dresden“ i. d. j. g. F. Über die Beratungen und Beschlüsse der Habilitationskommission ist ein Protokoll zu führen.

§ 3

Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren

(1) Entscheidungen nach dieser Ordnung werden der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen gibt die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Gremiums durch rechtsmittelfähigen Bescheid bekannt, der zu begründen ist und eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten hat.

(2) Gegen Entscheidungen im Habilitationsverfahren, denen Verwaltungsaktqualität zukommt, findet ein förmliches Widerspruchsverfahren statt. Widerspruchsbehörde ist der Fakultätsrat. Entscheidungen im Habilitationsverfahren mit Verwaltungsaktqualität sind insbesondere:

1. die Nichtzulassung zur Habilitation und Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens,
2. die Nichtannahme der Habilitationsschrift,
3. die Bewertung der Habilitationsleistungen,
4. die Nichtzulassung zur Wiederholung von Habilitationsleistungen,
5. die ergebnislose Beendigung (Abbruch) des Habilitationsverfahrens und
6. die Nichtverleihung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors bzw. einer habilitierten Doktorin.

(3) Der Bewerberin bzw. dem Bewerber wird auf Antrag Akteneinsicht in die Habilitationsakte nach Abschluss des Habilitationsverfahrens gewährt.

§ 4

Voraussetzungen für die Habilitation

(1) Zur Habilitation wird zugelassen, wer

1. den akademischen Grad „Dr.-Ing.“ oder „Dr. phil.“ einer deutschen Hochschule mit einer Gesamtnote von mindestens „magna cum laude“ erlangt hat und
2. in der Regel mehrere Jahre wissenschaftlich in Forschung und Lehre tätig war.

(2) Auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers kann vom Fakultätsrat ein anderer Doktorgrad oder ein gleichwertiger Grad einer ausländischen Hochschule als Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation anerkannt werden. Die Anerkennung eines ausländischen akademischen Grades setzt voraus, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber zu seiner Führung in der Bundesrepublik Deutschland nach den gesetzlichen Vorschriften befugt ist.

(3) Die Zulassung zur Habilitation ist zu versagen, wenn

1. das gewählte Fach oder Fachgebiet an der Fakultät nicht mit einer planmäßigen Professur vertreten oder vertreten aber eine Beteiligung am Habilitationsverfahren nicht beabsichtigt ist,
2. ein anderes Habilitationsverfahren der Bewerberin bzw. des Bewerbers im selben Fachgebiet erfolgreich abgeschlossen ist; die Möglichkeit der Umhabilitation nach § 16 bleibt davon unberührt,
3. die vorgelegte Habilitationsschrift allein oder zu einem überwiegenden Teil bereits Gegenstand von maximal zwei erfolglos abgeschlossenen Habilitationsverfahrens war, oder
4. die Voraussetzungen für die Entziehung des akademischen Grades oder für das Verbot, als Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer tätig zu sein, vorliegen.

(4) Akademische Assistentinnen und Assistenten nach § 76 SächsHSG in wissenschaftlichen Fächern sind mit ihrer Einstellung zur Habilitation zugelassen.

§ 5

Habilitationsgesuch

(1) Die Zulassung zur Habilitation ist unter Angabe des Faches oder Fachgebietes, für welches die Habilitation angestrebt wird, bei der Dekanin bzw. dem Dekan schriftlich zu beantragen (Habilitationsgesuch).

(2) Dem Habilitationsgesuch sind beizufügen:

1. die gedruckte Habilitationsschrift,
2. eine höchstens dreiseitige Zusammenfassung der Habilitationsschrift,
3. eine Erklärung darüber, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin die Habilitationsschrift selbstständig angefertigt hat und bei der Anfertigung der Habilitationsschrift die „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ der Technischen Universität Dresden i. d. j. g. F. beachtet wurde, gemäß Anlage 1,
4. bei einer Habilitationsschrift, die aus einem gemeinschaftlichen Forschungsprojekt hervorgegangen ist, eine Erklärung sämtlicher an dem betreffenden Projekt beteiligten Forscherinnen und Forscher, worauf sich die selbstständige Mitarbeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers erstreckt,

5. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers unter Beifügung von Belegexemplaren oder Kopien,
6. ein Lebenslauf, der über den persönlichen und beruflichen Werdegang Auskunft gibt,
7. eine Darstellung der bisherigen akademischen Lehrtätigkeit,
8. die Promotionsurkunde,
9. eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsversuche an anderen Hochschulen und über deren Ergebnisse,
10. drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag und für die Probevorlesung und
11. eine Erklärung, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz innerhalb der letzten drei Monate bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde und
12. ein Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung zum Thema gute wissenschaftliche Praxis, mindestens im Umfang von vier Unterrichtseinheiten.

Die Themenvorschläge nach Nummer 11 kann die Bewerberin bzw. der Bewerber bis zur Entscheidung über die Annahme der Habilitationsschrift ändern. Dem Habilitationsgesuch kann auch ein Vorschlag für zwei mögliche Gutachterinnen und Gutachter beigelegt werden. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

(3) Die Unterlagen nach Absatz 2 sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen von der Bewerberin bzw. vom Bewerber unterschriftlich autorisiert sein; die Promotionsurkunde ist als amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen, im Zweifelsfall kann die Vorlage im Original verlangt werden. Die Unterlagen gemäß Absatz 2 Nummer 1 bis 5 sind in vierfacher Ausfertigung beizufügen. Alle Unterlagen müssen darüber hinaus auch in elektronischer Form eingereicht werden. Die eingereichten Unterlagen werden Bestandteil der Habilitationsakte.

(4) Die Dekanin bzw. der Dekan prüft die fachliche Zuständigkeit der Fakultät sowie die Vollständigkeit und Gültigkeit der eingereichten Unterlagen und legt das Habilitationsgesuch dem Fakultätsrat zur Entscheidung gemäß § 6 vor. Ist das Habilitationsgesuch unvollständig, wirkt die Dekanin bzw. der Dekan zunächst auf dessen Vervollständigung hin. Hält sie bzw. er die Fakultät für nicht zuständig, teilt sie bzw. er dies der Bewerberin bzw. dem Bewerber mit. Hält die Bewerberin bzw. der Bewerber dennoch an ihrem bzw. seinem Habilitationsgesuch fest, gilt Satz 1, letzter Halbsatz.

(5) Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann das Habilitationsgesuch bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift zurückziehen.

§ 6

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Der Fakultätsrat entscheidet über die Zulassung zur Habilitation und eröffnet das Habilitationsverfahren.

(2) Die Eröffnung des Habilitationsverfahrens wird versagt, wenn

1. die in § 4 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die in § 4 Absatz 3 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Die Eröffnung kann versagt werden, wenn die mit dem Habilitationsgesuch einzureichenden Unterlagen unvollständig sind.

(3) Nach Eröffnung des Verfahrens bestellt der Fakultätsrat die Habilitationskommission sowie die Gutachterinnen und Gutachter. Die Dekanin bzw. der Dekan teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Eröffnung des Habilitationsverfahrens und die Zusammensetzung der Habilitationskommission unter Angabe der bestellten Gutachterinnen und Gutachter unverzüglich schriftlich mit. Darüber hinaus informiert sie bzw. er alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät schriftlich über die Eröffnung des Verfahrens unter Beifügung von der Bewerberin bzw. vom Bewerber eingereichten Kurzfassung der Habilitationsschrift. Hiernach gibt sie bzw. er das Habilitationsverfahren an die Habilitationskommission zu dessen vollständiger Durchführung ab.

(4) Die Habilitationskommission sorgt für einen zügigen Ablauf des Verfahrens. Im Regelfall sollen zwischen dem Habilitationsgesuch und dem Vollzug der Habilitation nicht mehr als sechs Monate liegen.

§ 7

Habilitationsleistungen

Für die Habilitation müssen folgende Leistungen in der genannten Reihenfolge erfolgreich erbracht werden:

1. die Vorlage einer schriftlichen Habilitationsleistung (Habilitationsschrift). Diese muss in dem Fach oder Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung verliehen werden soll, eine selbstständige wissenschaftliche Leistung darstellen, neue wissenschaftlich wertvolle Erkenntnisse enthalten und sich wesentlich von der Dissertation unterscheiden. Sie muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Wenn die Begutachtung sichergestellt ist, kann der Fakultätsrat in anderer Sprache abgefasste Arbeiten zulassen. In besonderen Ausnahmefällen können statt der Habilitationsschrift als Monographie mehrere inhaltlich zusammenhängende wissenschaftliche Schriften, die einer Habilitationsschrift gleichwertig sind, vorgelegt werden (kumulative Habilitation),
2. der Nachweis über die Teilnahme an einer hochschuldidaktischen Weiterbildung gemäß § 10. Bei Habilitandinnen und Habilitanden, die belegbar bereits mindestens fünf Jahre in der Lehre an einer wissenschaftlichen Hochschule tätig gewesen sind, kann dieser Nachweis auf Antrag durch die Vorlage positiver standardisierter Lehrevaluationen der jeweiligen Hochschule ersetzt werden.
3. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium gemäß § 11. Der Vortrag darf sich nicht auf den Themenbereich der Habilitationsschrift erstrecken und soll eine grundlegende Problemstellung des Faches oder Fachgebietes behandeln, in dem die Habilitation angestrebt wird. In ihm sowie im anschließenden Kolloquium ist die Fähigkeit unter Beweis zu stellen, das Habilitationsfach in angemessener Breite vertreten zu können,
4. eine Probevorlesung gemäß § 12. Diese soll einen grundlegenden Gegenstandsbereich des Habilitationsfaches behandeln und darf sich nicht auf die Themen der Habilitationsschrift oder des wissenschaftlichen Vortrages erstrecken. In ihr ist vor allem die Fähigkeit unter Beweis zu stellen, Studierenden eine komplexe Thematik gut darlegen zu können.

§ 8

Begutachtung der Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationsschrift ist durch mindestens zwei Gutachterinnen und Gutachter zu bewerten. Zu Gutachterinnen und Gutachtern dürfen nur habilitierte oder gleichwertig qualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestellt werden.

(2) Die Gutachten sind innerhalb von drei Monaten zu erstellen. Wird diese Frist von einer Gutachterin bzw. einem Gutachter deutlich überschritten, kann der Fakultätsrat die Bestellung der säumigen Gutachterin bzw. des säumigen Gutachters widerrufen und eine neue Gutachterin bzw. einen neuen Gutachter bestellen. Die Gutachten müssen einen eindeutigen Entscheidungsvorschlag zur Annahme oder Ablehnung der vorgelegten Arbeit als Habilitationsschrift beinhalten.

(3) Nach dem Eingang der Gutachten werden die Habilitationsschrift und die Gutachten neben den Mitgliedern der Habilitationskommission auch allen anderen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und den an der Fakultät hauptamtlich tätigen Habilitierten durch Auslegung zur Einsichtnahme für die Dauer von in der Regel drei Wochen zugänglich gemacht. Sie werden darüber schriftlich informiert. Die zur Einsichtnahme Berechtigten, die nicht Mitglied der Habilitationskommission sind, haben zudem das Recht, innerhalb der Auslagefrist ein Votum für oder gegen die Annahme abzugeben und dieses innerhalb von in der Regel drei weiteren Wochen schriftlich zu begründen.

§ 9

Annahme und Ablehnung der Habilitationsschrift

Die Habilitationskommission entscheidet nach Ablauf der Auslagefrist bzw. soweit ein Votum abgegeben wurde nach Ablauf der Begründungsfrist gemäß § 8 Absatz 3 unter Berücksichtigung der Gutachten sowie den schriftlichen Stellungnahmen der anderen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und den an der Fakultät hauptamtlich tätigen Habilitierten über die Annahme der Habilitationsschrift. Kommen die Gutachten nicht zu einer übereinstimmenden Empfehlung oder wird von einer übereinstimmenden Empfehlung der Gutachten abgewichen, muss die Entscheidung schriftlich begründet werden. Wird die Habilitationsschrift abgelehnt, ist das Habilitationsverfahren beendet. Für die Wiederholung des Verfahrens gilt § 17. Wird das Habilitationsverfahren wiederholt, entscheidet die Habilitandin bzw. der Habilitand darüber, ob sie bzw. er eine überarbeitete Version der Habilitationsschrift oder eine neue Habilitationsschrift einreicht.

§ 10

Hochschuldidaktische Weiterbildung

(1) Die Habilitandin bzw. der Habilitand hat die Teilnahme an einer hochschuldidaktischen Weiterbildung (z. B. an dem Sächsischen Zertifikatsprogramm Hochschuldidaktik oder äquivalenten Weiterbildungen) im Umfang von 160 Arbeitseinheiten (1 Arbeitseinheit = 45 Minuten) nachzuweisen.

(2) Hat die Habilitandin bzw. der Habilitand bereits vor Eröffnung des Habilitationsverfahrens an hochschuldidaktischen Weiterbildungen teilgenommen, können die Nachweise auf Antrag angerechnet werden. Anrechenbar sind neben der Teilnahme an Workshops auch die Teilnahme an anderen Formaten, z. B. individuellen Lehrberatungen und Lehrhospitationen, hochschuldidaktischen Facharbeitskreisen sowie hochschuldidaktischen Tagungen. Über die Anrechnung entscheidet die Habilitationskommission.

(3) Habilitandinnen bzw. Habilitanden, die belegbar bereits mindestens fünf Jahre an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Lehre tätig gewesen sind, können den Nachweis auf Antrag durch die Vorlage positiver standardisierter Lehrevaluationen der jeweiligen Hochschule erbringen. Über die Anerkennung entscheidet die Habilitationskommission.

§ 11

Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

(1) Nach der Annahme der Habilitationsschrift legt die Habilitationskommission den Termin für den wissenschaftlichen Vortrag und das Kolloquium fest und wählt aus den Vorschlägen der Bewerberin bzw. des Bewerbers das Vortragsthema aus. Die Habilitationskommission kann ungeeignete Themen mit der Aufforderung zurückweisen, andere Themen zu benennen.

(2) Spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin lädt die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission die Bewerberin bzw. den Bewerber zum wissenschaftlichen Vortrag und Kolloquium ein und teilt ihr bzw. ihm das Thema mit. Gleichzeitig werden die Mitglieder der Habilitationskommission schriftlich eingeladen. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Diskussion teilzunehmen. Im Übrigen sind Vortrag und Kolloquium fakultätsöffentlich.

(3) Der wissenschaftliche Vortrag dauert 30 Minuten. Vortrag und Kolloquium dürfen zusammen eine Zeitdauer von 90 Minuten nicht überschreiten. Das Thema des wissenschaftlichen Vortrags bildet den Schwerpunkt des Kolloquiums.

(4) Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium werden von der Habilitationskommission zusammenfassend bewertet. Beratung, Beschlussfassung und Bekanntgabe finden unmittelbar nach dem Kolloquium statt. Das Ergebnis gibt die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission der Bewerberin bzw. dem Bewerber im Anschluss und in Anwesenheit der Habilitationskommission bekannt. Wird das Ergebnis für ausreichend erachtet, legt die Habilitationskommission zugleich den Termin und das Thema der Probevorlesung fest.

(5) Wird das Ergebnis für nicht ausreichend erachtet, können wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium frühestens nach drei, spätestens aber nach sechs Monaten einmal wiederholt werden. Die Habilitationskommission wählt dafür aus den eingereichten Vorschlägen der Bewerberin bzw. des Bewerbers ein anderes Thema aus. Wird auch die Wiederholung für nicht ausreichend erachtet, stellt die Habilitationskommission fest, dass das Habilitationsverfahren erfolglos beendet ist.

§ 12

Probevorlesung

(1) Die Probevorlesung dauert 45 Minuten.

(2) Die Probevorlesung ist universitätsöffentlich. Die Terminierung der Probevorlesung muss die Herstellung einer ausreichenden Universitätsöffentlichkeit ermöglichen.

(3) § 11 Absatz 1 und 2 sowie Absatz 4 bis 5 gelten entsprechend.

§ 13

Vollzug der Habilitation

(1) Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber alle Habilitationsleistungen erfolgreich erbracht, beschließt die Habilitationskommission über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens. In dem Beschluss wird das Fach oder Fachgebiet bezeichnet, für welches die Lehrbefähigung (facultas docendi) erlangt worden ist.

(2) Die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält eine Urkunde über die Habilitation und die Verleihung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors bzw. einer habilitierten Doktorin in einem an der Fakultät Architektur der Technischen Universität Dresden vertretenen Fach oder Fachgebiet. In der Urkunde sind zu nennen:

1. Name, Vorname, Tag und Ort der Geburt der bzw. des Habilitierten,
2. der verliehene akademische Grad,
3. das Thema der Habilitationsschrift,
4. das Fach oder Fachgebiet, für welches die Habilitation erlangt worden ist,
5. den Hinweis, dass mit der Habilitation die Lehrbefugnis für das Fach oder Fachgebiet zuerkannt wird (§ 14),
6. das Datum des Beschlusses der Habitationskommission über den erfolgreichen Abschluss des Habitationsverfahrens nach Absatz 1,
7. die Unterschriften der Rektorin bzw. des Rektors und der Dekanin bzw. des Dekans und
8. das Siegel der Technischen Universität Dresden.

§ 14

Lehrbefugnis

(1) Mit der Habilitation wird die Lehrbefugnis (venia legendi) für das Fach oder Fachgebiet, in dem habilitiert wurde, zuerkannt.

(2) Wer sich an einer Fakultät der Technischen Universität Dresden habilitiert hat oder umhabilitiert wurde, dem wird auf Antrag die Bezeichnung „Privatdozent“ bzw. „Privatdozentin“ verliehen, wenn sie bzw. er sich zur Übernahme von Lehrverpflichtungen in ihrem bzw. seinem Fachgebiet von zwei Semesterwochenstunden verpflichtet. Das Nähere regelt die Ordnung zur Verleihung der Bezeichnung „Privatdozent“ der Technischen Universität Dresden i. d. j. g. F.

§ 15

Erweiterung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis

(1) Auf Antrag kann eine in einem früheren Habitationsverfahren erteilte Lehrbefähigung ergänzt oder erweitert werden. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat ihre bzw. seine besondere Befähigung für Forschung und Lehre in dem erweiterten oder neuen Fachgebiet durch wissenschaftliche Veröffentlichungen nachzuweisen. Für die Begutachtung der Veröffentlichungen und die Beschlussfassung durch die Habitationskommission gelten §§ 8, 9 und 13 entsprechend.

(2) Für die erweiterte Lehrbefugnis gilt § 14.

§ 16

Umhabilitation

(1) Wer sich bereits an einer anderen Universität erfolgreich habilitiert hat, kann an der Fakultät Architektur der Technischen Universität Dresden einen Antrag auf Umhabilitation für das entsprechende Fachgebiet stellen. Die Fakultät bestellt in diesem Fall eine aus drei Mitgliedern bestehende verkleinerte Habitationskommission nach Maßgabe von § 2 Absatz 2, die auf der Grundlage der Habilitationsschrift und der Gutachten aus dem bereits erfolgreich absolvierten Habitationsverfahren entscheidet. Kolloquium und Probevorlesung entfallen. Für die Begutachtung der Habilitationsschrift und die Beschlussfassung durch die Habitationskommission gelten die §§ 8, 9 und 13 entsprechend.

(2) Für die Umhabilitation gilt im Übrigen § 14.

§ 17

Wiederholung des Habitationsverfahrens

Hat ein Habitationsverfahren nicht zur Habilitation geführt, so kann ein erneutes Gesuch frühestens ein Jahr nach Beendigung des Habitationsverfahrens gestellt werden. Die Wiederholung des Verfahrens ist nur einmal möglich. Für das Wiederholungsverfahren ist eine neue Habitationskommission nach § 2 der Ordnung einzusetzen.

§ 18

Abbruch des Habitationsverfahrens

(1) Das Habitationsverfahren kann jederzeit nach der Entscheidung über die Eröffnung ergebnislos beendet werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung des akademischen Grades ausschließen. Dies gilt insbesondere für die Täuschung beim Nachweis von Zulassungsvoraussetzungen, der Feststellung eines Verstoßes gegen die „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ der Technischen Universität Dresden i. d. j. g. F. sowie für Umstände, die die persönlichen Voraussetzungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers zur Führung des akademischen Grades betreffen. Mit der ergebnislosen Beendigung des Habitationsverfahrens erlöschen alle Rechtspositionen und Ansprüche, die die Bewerberin bzw. der Bewerber bis dahin im Habitationsverfahren erworben hat. Die Entscheidung über die Beendigung trifft der Fakultätsrat nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Vor der ergebnislosen Beendigung des Habitationsverfahrens ist die Bewerberin bzw. der Bewerber anzuhören. In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ der Technischen Universität Dresden i. d. j. g. F.

§ 19

Entzug des akademischen Grades

(1) Die Verleihung des akademischen Grades einer habilitierten Doktorin bzw. eines habilitierten Doktors ist zu widerrufen, wenn die Habilitandin bzw. der Habilitand beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Erbringung der Habitationsleistungen getäuscht hat, oder darüber hinaus Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des akademischen Grades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat.

(2) In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ der Technischen Universität Dresden i. d. j. g. F.

§ 20

Schutzfristen

(1) Auf Antrag sind die Schutzfristen entsprechend § 3 des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) i. d. j. g. F. zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Ordnung.

(2) Desgleichen sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) i. d. j. g. F. auf Antrag zu berücksichtigen. Die Habilitandin bzw. der Habilitand muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er Elternzeit antreten will, dem Fakultätsrat unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum sie bzw. er Elternzeit nehmen will. Der Fakultätsrat hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen oder sonstigen Fristen der Habilitandin bzw. dem Habilitand mit.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) i. d. j. g. F., die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) i. d. j. g. F. ist, wird ermöglicht.

§ 21

Nachteilsausgleich

(1) Macht eine Habilitandin bzw. ein Habilitand glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Habilitationsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, trifft der Fakultätsrat hinsichtlich der Habilitationsleistungen auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der Habilitandin bzw. dem Habilitand darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden. Der Antrag soll spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens gestellt werden. Die Entscheidung ist der Habilitandin bzw. dem Habilitand schriftlich mitzuteilen.

(2) Vor der Entscheidung des Fakultätsrates nach Absatz 1 können in strittigen Fällen und mit dem Einverständnis der Habilitandin bzw. des Habilitand Expertinnen und Experten zum Thema Nachteilsausgleich bspw. die bzw. der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung angehört werden.

§ 22

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt für die Fakultät Architektur die Gemeinsame Habilitationsordnung der Technischen Universität vom 14. Februar 1996 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 3/1996 vom 18. März 1996, S. 34) außer Kraft.

(2) Alle nach ihrem Inkrafttreten beginnenden Habilitationsverfahren sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen. Entscheidungen über die Zulassung zur Habilitation, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit; darüber hinaus findet aber diese Ordnung Anwendung. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffnete Habilitationsverfahren werden auf der Grundlage der Bestimmungen der Gemeinsamen Habilitationsordnung der Technischen Universität vom 14. Februar 1996 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 3/1996 vom 18. März 1996, S. 34) zu Ende geführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Architektur vom 28. März 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 30. Juli 2024.

Dresden, den 1. November 2024

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage 1:
Selbstständigkeitserklärung zur Habilitationsschrift

Hiermit versichere ich, dass ich die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ der Technischen Universität Dresden i. d. j. g. F. zur Kenntnis genommen und eingehalten, die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und ohne unzulässige Hilfe Dritter sowie ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel, insbesondere Software, die Texte, Diagramme oder Bilder generieren kann, sind vollständig und unter konkreten Hinweisen auf die entsprechenden Passagen in der Dissertation, angegeben. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem fachlichen Inhalt der vorgelegten Habilitationsschrift stehen.

Ort, Datum

Unterschrift der Bewerberin bzw. des Bewerbers